

An alle Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

19.04.2018
GZ: WA 31 - Wp 2002 -2017/0011 (Bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe Ihre Stellungnahmen zum Entwurf des überarbeiteten Rundschreibens *Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 63 ff. WpHG (MaComp)* eingehend geprüft und freue mich, Sie heute über die Veröffentlichung des neugefassten Rundschreibens (WA 5/2018) informieren zu können.

Anlass für die Überarbeitung sind die am 03.01.2018 in Kraft getretenen Änderungen durch die Finanzmarkttrichtlinie MiFID II. Die Überarbeitung des Rundschreibens beinhaltet die Anpassung der bestehenden Module sowie die Aufnahme mehrerer zusätzlicher neuer Module. Zunächst waren in allen Modulen Anpassungen hinsichtlich der Zitierung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen erforderlich. Dies betrifft nicht nur die Neufassung des ehemaligen 6., nun 11. Abschnitts des WpHG, sondern auch die Neufassung der WpDVerOV als auch deren teilweise Ablösung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 (im Folgenden: DV). Des Weiteren haben wir Formulierungen in den einzelnen Modulen der MaComp sprachlich und inhaltlich angepasst, soweit dies aufgrund von Änderungen in den jeweils zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen nötig geworden ist. Zudem wurden mehrere neue Module in die MaComp aufgenommen, mit denen ESMA-Leitlinien nach Art. 16 ESMA-VO, die ESMA zu einzelnen MiFID II-Regelungen bereits erlassen hat, umgesetzt.

Ich möchte Ihnen hier kurz den Aufbau und Inhalt des überarbeiteten Rundschreibens sowie die wesentlichsten Änderungen vorstellen:

- AT: Allgemeine Anforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen: Änderungen in den Rechtsgrundlagen wurden angepasst und das Verzeichnis der Mindestaufzeichnungspflichten aktualisiert.

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Frau Claire Kütemeier
Referat WA 31
Fon +49 (0)2 28 41 08-3776
Fax +49 (0)2 28 41 08-123
claire.kuetemeier@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

60329 Frankfurt
Tanusanlage 1

- BT 1: Organisatorische Anforderungen und Aufgaben der Compliance-Funktion: Kleine Änderungen wegen zusätzlicher Aufgaben der Compliance-Funktion durch Ergänzungen in Art. 22 DV sowie die Einbeziehung von Compliance in den neu gesetzlich geregelten Produktgenehmigungsprozess wurden im Modul nachvollzogen.
- BT 2: Überwachung persönlicher Geschäfte: Das Modul wurde an die neuen Begrifflichkeiten („persönliche Geschäfte“ statt vormals „Mitarbeitergeschäfte“) angepasst. Des Weiteren wurde im BT 2.4 das sog. Stichprobenverfahren als mögliche organisatorische Maßnahme zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte gestrichen. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die kein Zweitschriftenverfahren durchführen, keine Anzeigepflicht oder Zustimmungsvorbehalt eingeführt haben, müssen ihre Vorkehrungen entsprechend anpassen.
- BT 3: Anforderungen an redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen: Der Anwendungsbereich wurde entsprechend der Vorgaben von MiFID II auf professionelle Kunden ausgedehnt.
- BT 4: Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen: Das Modul wurde an kleinere Änderungen im Gesetzestext angepasst, beispielsweise enthält die Neufassung Bezugnahmen auf die von den Ausführungsplätzen zukünftig zu erstellenden Berichte zur Ausführungsqualität.
- BT 5: Product Governance: Dieses neue Modul setzt die ESMA-Leitlinien vom Juni 2017 zur Product Governance (ESMA 35-43-620) um. Das ehemalige Modul BT 5 zum Thema Finanzanalysen wurde vollständig aufgehoben, da sich die zugrundeliegende Regelungsmaterie vollständig auf Ebene der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 verschoben hat (einige Teile dieses Moduls wurden bereits vor einigen Monaten nach Inkrafttreten der MAR aufgehoben).
- BT 6: Zur-Verfügung-Stellen der Geeignetheitserklärung: Das bisherige Modul zum Beratungsprotokoll wurde wegen der Aufhebung der Regelungen zum Beratungsprotokoll gestrichen. Stattdessen wurde ein kurzes Modul eingefügt, das Unklarheiten zur Übermittlung der neuen Geeignetheitserklärung an die Kunden erläutert. Um Rechtssicherheit zu schaffen, haben wir die Fristen, innerhalb derer die Geeignetheitserklärung den Kunden jeweils zur Verfügung zu stellen ist, konkretisiert.

Seite 3 | 4

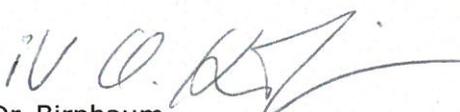
- **BT 7: Prüfung der Geeignetheit:** Das Modul, das die ESMA-Leitlinien zur Geeignetheitsprüfung von 2012 (ESMA/2012/387) umsetzt, wurde noch nicht überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgt zeitnah, sobald ESMA die finale Fassung der im Hinblick auf MiFID II überarbeiteten Leitlinien veröffentlicht.
- **BT 8: Anforderungen an Vergütungssysteme im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen:** Das Modul wurde ebenfalls noch nicht überarbeitet, da auch dieses Modul auf ESMA-Leitlinien von 2013 (ESMA 2013/606) beruht, die demnächst von ESMA aktualisiert und an die MiFID II-Vorgaben angepasst werden. Die Überarbeitung erfolgt ebenfalls im Anschluss an die Veröffentlichung der neugefassten Leitlinien durch ESMA.
- **BT 9: Staffelprovisionen:** Dieses neue Modul legt fest, dass Staffelprovisionen ausdrücklich in der Interessenkonfliktpolicy der Unternehmen zu benennen sind. Das Modul ist Ergebnis der Erkenntnisse aus der im letzten Jahr durchgeführten Marktuntersuchung von VBS zum Thema Staffelprovisionen.
- **BT 10: Zuwendungen:** Dieses neue Modul ersetzt und ergänzt die ehemaligen Ausführungen zur Aufzeichnungspflicht bei Zuwendungen in AT 8.2 im Hinblick auf die neuen Vorgaben in § 70 WpHG und § 6 WpDVerOV.
- **BT 11: Qualifikation der Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen:** Dieses neue Modul setzt die entsprechenden ESMA-Leitlinien aus 2015 (ESMA/2015/1886) um und ergänzt die Regelungen der WpHGMaAnzV. Der besseren Übersicht halber wurden die bislang an verschiedenen Stellen der MaComp enthaltenen fachlichen Anforderungen für Mitarbeiter in einem Modul gebündelt.
- **BT 12: Beschwerdemanagement/-bericht:** Das neue Modul konkretisiert die Anforderungen des Art. 26 DV und setzt ergänzend die Joint Committee-Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel und das Bankwesen (JC 2014 43) für den WpHG-Bereich um. BT 12.2 enthält im Anhang ein Formular, das für den Beschwerdebericht nach Art. 26 Abs. 6 DV zu verwenden ist. Die Anforderungen an den Beschwerdebericht beruhen zum einen auf den bisherigen Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 12 WpDPV an den Prüfbericht, die für die neue WpDPV vor dem Hintergrund der neuen (direkten) Beschwerdeberichtspflicht entfallen können. Die Anforderungen wurden zum anderen ergänzt um Basisangaben über Beschwerden und deren Bearbeitung.

Seite 4 | 4

- BT 13: Komplexe Produkte: Das neue Modul setzt die ESMA-Leitlinien von 2015, die komplexe Produkte für die Zwecke der Angemessenheitsprüfung konkretisieren (ESMA/2015/1783), um.
- BT 14: Querverkäufe: Das neue Modul setzt die ESMA-Leitlinien zu Querverkäufen von 2015 (ESMA/2015/1861) um.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Birnbaum